



ÜBERSICHT VORGESCHLAGENE TEILREVISION STATUTEN VZ HOLDING AG

Stand 10. April 2015

Entwurf, vorbehältlich der Genehmigung der Generalversammlung vom 10. April 2015 sowie allfälliger formaler Änderungsvorgaben durch das Handelsregisteramt Zürich.

STATUTENÄNDERUNGEN

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, die nachfolgend aufgeführten Statutenänderungen zu beschliessen.

Erläuterungen Im März 2013 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Minder-Initiative angenommen. Wie die Initiative umgesetzt werden soll, hat der Bundesrat in seiner Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften («VegüV») definiert, die seit 1. Januar 2014 in Kraft ist.

Unter anderem müssen börsenkotierte Gesellschaften einen Vergütungsausschuss einsetzen, Grundsätze für leistungsabhängige Vergütungen festlegen sowie zusätzlich Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung beschränken. Die VegüV schreibt auch vor, dass die Generalversammlung jedes Jahr über die Entschädigung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung abstimmt.

Die VegüV gilt auch für die VZ Holding AG. Diese Übersicht erläutert die wesentlichen Änderungen der Statuten, die der Verwaltungsrat den Aktionären an der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung beantragt. Die vollständigen neuen Statuten finden Sie auf unserer Website www.vzch.ch in der Rubrik Investoren/Generalversammlung.

ÜBERSICHT

Statuten	Geltende Version	Neue Version
Art. 3a Sachübernahme	<p>Die Gesellschaft übernimmt anlässlich der Kapitalerhöhung vom 20. November 2000 gemäss Sachübernahmevertrag vom 19. Juni 2000 von Matthias Reinhart, von Winterthur, in Zürich, und Max Bolanz, deutscher Staatsangehöriger, in Zollikon:</p> <p>a) je 5000 Namenaktien zu je 10 Franken der VZ Versicherungszentrum AG in Zürich zum Preise von insgesamt 50'000 Franken,</p> <p>b) je 175 Namenaktien zu je 1000 Franken der VZ Asset Management AG in Zug zum Preise von insgesamt 175'000 Franken,</p> <p>c) je 100'000 Namenaktien zu je 10 Franken der VZ Vermögenszentrum AG in Zürich zum Preise von insgesamt 1'000'000 Franken.</p>	Keine Bestimmung
Art. 3b Bedingtes Aktienkapital	Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Optionsrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss <i>Artikel 5</i> der Statuten.	Art. 3a Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Optionsrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.
Art. 7 Befugnisse	<p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Festsetzung und Änderung der Statuten;2. <i>Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;</i>3. Genehmigung des <i>Jahresberichts</i> und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende <i>und der Tantieme;</i>4. Entlastung des <i>Verwaltungsrats;</i>5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.	<p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Festsetzung und Änderung der Statuten;2. Wahl und Abberufung<ul style="list-style-type: none">– der Mitglieder des Verwaltungsrates,– des Präsidenten des Verwaltungsrates,– der Mitglieder des Vergütungsausschusses,– des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, und– der Revisionsstelle;3. Genehmigung des Jahres- bzw. Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;4. Entlastung des Verwaltungsrates;

Statuten	Geltende Version	Neue Version
Art. 7 Befugnisse (Fortsetzung)		<p>5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden;</p> <p>6. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind («Geschäftsleitung»).</p>
Art. 9 Form der Einberufung und Universalversammlung	(...) Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und <i>der Revisionsbericht</i> am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. (...)	(...) Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. (...)
Art. 11 Abstimmung, Wahlen	<p>(...) Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen Dritten, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der <i>vertretenen</i> Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. (...)</p>	<p>(...) Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen Dritten, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, oder mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. (...)</p>
Art. 12 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter	Keine Bestimmung	<p>Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.</p> <p>Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.</p>

Art. 12
Unabhängiger
Stimmrechts-
vertreter
(Fortsetzung)

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften wahr.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

1. zu jedem in der Einberufung zur Generalversammlung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; und
2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen, zu neuen Anträgen gemäss Art. 17 Absatz 4 der Statuten (abgelehnte Vergütungen) sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Abs. 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

Der Verwaltungsrat stellt zudem sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen, auch elektronisch, bis 48 Stunden vor dem in der Einladung bestimmten Beginn der Generalversammlung dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen können. Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt das Verfahren der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat gemäss vorstehendem Absatz 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

Statuten	Geltende Version	Neue Version
Art. 12 Art. 13 Qualifizierte Mehrheit	<i>Art. 13</i> Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, (...)	Art. 13 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, (...)
Art. 13 Art. 14 Zusammensetzung	Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird <i>in der Regel in</i> der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für <i>die Dauer</i> von einem Jahr <i>gewählt</i> . <i>Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag</i> der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet <i>seinen Präsidenten und</i> den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.	Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt . Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar. Der Verwaltungsrat konstituiert sich, abgesehen von der Wahl des Präsidenten und der Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses , selbst. Er bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss. Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernannt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten.
Art. 14 Art. 15 Aufgabe und Delegation	6. Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;	6. Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
Art. 15 Art. 16 Organisation	<i>Art. 15</i> Der Verwaltungsrat hat die Grundzüge seiner Organisation in einem Protokoll festzuhalten, sofern kein eigentliches Organisationsreglement besteht. (...)	Art. 16 Der Verwaltungsrat hat die Grundzüge seiner Organisation in einem Protokoll festzuhalten, sofern kein eigentliches Organisationsreglement besteht. (...)
Art. 17 Genehmigung der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung	Keine Bestimmung	Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf: <ol style="list-style-type: none"> den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates jeweils für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr;

Art. 17
Genehmigung der
Vergütungen der
Mitglieder des
Verwaltungsrates
und der
Geschäftsleitung
(Fortsetzung)

3. den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr.

Soweit ein genehmigter Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung neu ernannte Mitglieder der Geschäftsleitung zu entschädigen, steht der Gesellschaft ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 30 Prozent der vorab genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Verweigert die Generalversammlung im Rahmen der bindenden Abstimmung gemäss vorstehendem Absatz 1 die Genehmigung eines Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, dann ist der Verwaltungsrat berechtigt, an der gleichen Generalversammlung neue Anträge (auch mehrfach) zu stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen, eine neue Generalversammlung einberufen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten (siehe vorstehenden Absatz 1).

Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung einen Auslagenersatz in Form von genehmigten Pauschalspesen ausrichten.

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft

Art. 17
Genehmigung der
Vergütungen der
Mitglieder des
Verwaltungsrates
und der
Geschäftsleitung
(Fortsetzung)

gutgeheissen worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung beschlossenen Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.

Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Zeitperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode ausgerichtet werden, sofern sie für die Zeitperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht. In diesem Fall muss die Vergütung nicht vom Genehmigungsbeschluss jener Zeitperiode erfasst sein, in welcher die Ausrichtung erfolgt.

Art. 18
Vergütungs-
grundsätze

Keine Bestimmung

Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sollen angemessen, wettbewerbsfähig und leistungsorientiert und in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen sowie dem Erfolg des Unternehmens festgesetzt werden.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung eine erfolgsabhängige Vergütung entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, entrichtet werden. Der Betrag der erfolgsabhängigen Vergütung eines Mitglieds des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung soll in der Regel 150 Prozent seiner fixen Vergütung nicht übersteigen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in einem Reglement.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 18
Vergütungs-
grundsätze
(Fortsetzung)

im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte, oder andere Rechte, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, zuteilen. Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugeteilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen voraussetzungs- und bedingungslosen Rechtsanspruch erwerben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen voraussetzungs- und bedingungslosen Rechtsanspruch erwerben. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

Art. 19
Vergütungsausschuss

Keine Bestimmung

Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss bestehend aus zwei oder mehr Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

Art. 19
Vergütungs-
ausschuss
(Fortsetzung)

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, den Beschluss des Verwaltungsrates betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat beschliesst gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Abstimmung gemäss Art. 17 der Statuten.

Der Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen. Der Verwaltungsrat regelt die Organisation und Beschlussfassung in einem Reglement.

Art. 20
Arbeitsverträge,
Darlehen, Kredite
und Vorsorge-
leistungen ausser-
halb der beruf-
lichen Vorsorge

Keine Bestimmung

Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen. Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung werden im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges zu den gleichen Bedingungen gewährt, wie diejenigen an die Arbeitnehmer der Gesellschaft oder der von ihr kontrollierten Unternehmen. Der Gesamtbetrag solcher Darlehen darf 100 Mio. Franken, der Betrag je Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf 20 Mio. Franken nicht übersteigen. Die Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungs-

Art. 20
Arbeitsverträge,
Darlehen, Kredite
und Vorsorge-
leistungen ausser-
halb der beruf-
lichen Vorsorge
(Fortsetzung)

rates und der Geschäftsleitung müssen den für Dritte anwendbaren Voraussetzungen betreffend Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit entsprechen

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind, wenn sie unter das entsprechende Obligatorium fallen oder sich freiwillig der Pensionskasse anschliessen, der Pensionskasse angeschlossen und erhalten Leistungen gemäss deren Reglementen, einschliesslich etwaiger überobligatorischer Leistungen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können sich ebenfalls der Pensionskasse anschliessen, sofern dies gemäss deren Reglementen möglich ist. Die Gesellschaft erbringt die reglementarischen Beitragszahlungen an die Pensionskasse. Bei Krankheit oder Unfall eines Mitglieds des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann die Gesellschaft dessen Lohn im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung bzw. im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen.

Vorsorgeleistungen der Gesellschaft oder einer Gruppengesellschaft, sei es unmittelbar oder durch Dritte, an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, die sich gemäss Gesetz oder den massgeblichen Reglementen nicht der Pensionskasse anschliessen können oder müssen und dies auch nicht tun, dürfen 40 Prozent der jährlichen Vergütung der betreffenden Person pro Jahr nicht übersteigen. Die Erbringung von Vorsorgeleistungen durch die Gesellschaft, eine Gruppengesellschaft oder Dritte an die genannten Personen, für welche die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft von der Generalversammlung genehmigte Beiträge erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, stellen im Zeitpunkt der Auszahlung der Leistung keine genehmigungspflichtige Vergütung dar.

**Art. 21
Weitere
Mandate**

Keine Bestimmung

Grundsätzlich dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung nur dann zusätzliche Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten wahrnehmen, wenn dies zeitlich mit dem Mandat bei der Gesellschaft vereinbar ist. Die Art weiterer Mandate und Tätigkeiten ist mit den konkreten Anforderungen des Oberleitungs- bzw. Geschäftsführungsmandats so abzustimmen, dass dieses bei vernünftigem Arbeitspensum mit der gebotenen Sorgfalt bewältigt werden kann. Die Ausübung solcher zusätzlichen Mandate steht, mit Ausnahme der unentgeltlichen Mandate, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen in jedem Falle nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, innehaben bzw. ausüben:

- 5 Mandate bei Publikumsgesellschaften, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und
- 15 Mandate bei anderen Rechtseinheiten gegen Entschädigung, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und
- 5 unentgeltliche Mandate, wobei ein Spesenersatz nicht als Entgelt gilt und mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen in jedem Falle insgesamt nicht mehr als 20 zusätzliche Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins

Art. 21
Weitere
Mandate
(Fortsetzung)

Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, innehaben bzw. ausüben, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates auf Anordnung der Gesellschaft wahrnimmt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen in jedem Falle nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, innehaben bzw. ausüben:

- 1 Mandat bei Publikumsgesellschaften, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und
- 5 Mandate bei anderen Rechtseinheiten gegen Entschädigung, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und
- 6 unentgeltliche Mandate, wobei ein Spesenersatz nicht als Entgelt gilt und mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate, die ein Mitglied der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft wahrnimmt.

Art. 16
Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selber festlegt.

Keine Bestimmung

Statuten	Geltende Version	Neue Version
Art. 17 Art. 22 Zusammen- setzung	<i>Art. 17</i> Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.	Art. 22 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.
Art. 18 Art. 23 Geschäftsjahr, Geschäftsbericht	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem <i>Jahresbericht</i> und gegebenenfalls der Konzernrechnung zusammensetzt und nach den gesetzlichen Vorschriften über die ordnungsgemässe Rechnungslegung erfolgt.	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahres- bzw. Lagebericht und gegebenenfalls der Konzernrechnung und dem Vergütungsbericht zusammensetzt und nach den gesetzlichen Vorschriften über die ordnungsgemässe Rechnungslegung erfolgt.
Art. 19 Art. 24 Verwendung des Bilanzgewinnes	<i>Art. 19</i> Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere der Art. 671 ff OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.	Art. 24 Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere der Art. 671 ff OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.
Art. 20 Tantiemen	<i>Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach den Vorschriften des Art. 677 OR.</i>	Keine Bestimmung
Art. 21 Art. 25 Auflösung und Liquidation	<i>Art. 21</i> Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. (...)	Art. 25 Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. (...)
Art. 22 Art. 26 Mitteilungen und Bekannt- machungen	<i>Art. 22</i> Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen. Mitteilungen und Einladungen der Gesellschaft erfolgen schriftlich an die Adresse der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.	Art. 26 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen. Mitteilungen und Einladungen der Gesellschaft erfolgen schriftlich an die Adresse der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.
	<i>Zürich, den 9. April 2010</i>	Zürich, 10. April 2015

Kontaktadresse

VZ Holding AG
Beethovenstrasse 24
8002 Zürich
Telefon +41 44 207 27 27
Fax +41 44 207 27 28
E-Mail: ir@vzch.ch